

JUGENDORDNUNG TSV NORDHAUSEN 1907 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein TSV Nordhausen 1907 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss, dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- der oder den Abteilungsjugendleitern/innen
- weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jedes Mitglied über 9 Jahre ist wahlberechtigt. Vereinsjugendsprecher/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein, dürfen aber bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Der oder die Vereinsjugendleiter ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Eine Delegation an die einzelnen Abteilungsjugendleiter/innen ist möglich.

§ 6 Jugendschutz

Der Verein trägt eine besondere Verantwortung im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die hier ein besonderes Vertrauensverhältnis eingehen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet der Verein alle im Jugendbereich eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter zu

- Unterzeichnung des Ehrenkodexes des WSJ/WLSB
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Abstand von 3 Jahren
Verantwortliche Person für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist der/die 1. Vorsitzende des Vereins.

Der Verein benennt und veröffentlicht eine Kontaktperson für den Fall einer Kinderschutzverletzung.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vereinsvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern die Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Nordhausen , den 20.10.2016